

2010

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 2010

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 2010	Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-8	800
16. 6. 2010	Gebührenverordnung zum Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiGebV) FNA: neu: 700-6-2	807
17. 6. 2010	Erste Verordnung zur Änderung der DPMA-Verwaltungskostenverordnung FNA: 424-4-9-3	809
17. 6. 2010	Kostenverordnung für die Stellungnahmen der Gendiagnostik-Kommission nach dem Gendiagnostik- gesetz (Gendiagnostik-Kommission-Kostenverordnung) FNA: neu: 2121-63-1	810
21. 6. 2010	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz FNA: 7610-15-2	811
22. 6. 2010	Verordnung zur Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung FNA: 754-22-4	814
22. 6. 2010	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 – RWBestV 2010) FNA: neu: 8232-48-29	816
22. 6. 2010	Vierte Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung FNA: 2125-44-3	818
17. 6. 2010	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 17 Satz 1 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds - Anstalt öffentlichen Rechts -) FNA: 1104-5	820
7. 6. 2010	Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Juli 2010 FNA: neu: 860-2-7-6	820
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	821

Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Vom 15. Juni 2010

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 2 Satz 1, § 3b Absatz 3, § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4, § 13 Absatz 3 Nummer 1 und 3, § 15 Nummer 1 bis 3, § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 4, Absatz 3 Nummer 1a, § 17 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 6, Absatz 2, § 22 Absatz 2 Nummer 1, § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Nummer 4 und 5, § 26 Absatz 3 Satz 1, dabei § 3b Absatz 3, § 4 Absatz 2, § 7 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 53 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 sowie § 21 Absatz 1 und § 24 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 54 Absatz 1, des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 13 Absatz 3, § 16 Absatz 2 und 3, § 24 Absatz 2 und 3 und § 26 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753) geändert worden sind, § 3b Absatz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 2009 (BGBl. I S. 63) eingefügt worden ist, § 3 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 2, § 7 Absatz 2, § 17 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416) geändert worden sind, § 15 Nummer 2 und 3, § 16 Absatz 3 Nummer 1a, § 22 Absatz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 eingefügt worden sind,
- des § 13 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die §§ 1 und 2a betreffenden Zeilen werden gestrichen.
 - b) Die § 14 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Hygienische Anforderungen“.
 - c) Nach der § 16 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 16a Restzuckergehalt bei Landwein“.
 - d) Die § 20 betreffende Zeile wird gestrichen.
 - e) Die § 33a betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 33a Verwendung bestimmter Behältnisse“.

- f) Die § 34a betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 34a Crémant, Winzersekt“.
 - g) Die § 38 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung“.
 - h) Die § 40 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Angabe kleinerer geografischer Einheiten“.
 - i) Die § 46a betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 46a Zusatzstoffangaben; Angabe bei erhöhtem Koffeingehalt“.
2. § 1 wird aufgehoben.
 3. § 2a wird aufgehoben.
 4. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Qualitätswein b.A.“ die Wörter „oder Landwein“ eingefügt.
 5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Eine Fläche ist für die Erzeugung von Landwein geeignet, wenn zu erwarten ist, dass auf der Fläche in den Gebieten, die für die Bezeichnung von Landwein festgelegt sind, bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt bei der Rebsorte Müller-Thurgau ein Mindestgehalt an natürlichem Alkohol von 5,9 Volumenprozent (50°Oe) und bei der Rebsorte Blauer Spätburgunder ein Mindestgehalt an natürlichem Alkohol von 6,7 Volumenprozent (55°Oe) erreicht wird.“
 6. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Qualitätsweines b.A.“ durch das Wort „Weines“ ersetzt.
 7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Qualitätswein b.A.“ die Wörter „oder Landwein“ eingefügt.
 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(zu § 3b Absatz 3 i.V.m. § 53 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 des Weinggesetzes)“.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die in Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Behandlungsverfahren“ durch die Wörter „die

- nach Artikel 120c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen önologischen Verfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
- „Soweit nicht nach Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung die Anforderungen des Kapitels III des vorstehend bezeichneten Rechtsaktes gelten und nicht nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 7 etwas anderes bestimmt ist, gilt für“.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Prädikatswein mit dem Prädikat „Eiswein“, „Beerenauslese“ oder „Trockenbeerenauslese“ darf abweichend von Anhang I C Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, wenn er in Verkehr gebracht wird, einen Gehalt an flüchtiger Säure aufweisen, der folgende Werte nicht übersteigt:
1. 30 Milliäquivalent pro Liter Prädikatswein mit dem Prädikat „Eiswein“ oder „Beerenauslese“,
 2. 35 Milliäquivalent pro Liter Prädikatswein mit dem Prädikat „Trockenbeerenauslese“.“
11. Der Überschrift des § 14 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
- „(zu § 16 Absatz 3 Nummer 1 des Weingesetzes)“.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes darf bei
1. Erzeugnissen, die zur Herstellung von Landwein geeignet und bestimmt sind, nicht mit konzentriertem Traubenmost oder
 2. den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen nicht mit konzentriertem Traubenmost oder durch Konzentrierung durch Kälte
- vorgenommen werden.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Anhangs V Buchstabe H Nummer 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ durch die Angabe „Anhangs II Abschnitt A Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz in der Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „(zu § 15 Nummer 2 und 3, § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Weingesetzes)“.
- b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 1a ersetzt:
- „(1) Qualitätswein b.A. darf nach Maßgabe des Anhangs I D Nummer 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 nur mit Traubenmost gesüßt werden.
- (1a) Landwein darf nach Maßgabe des Anhangs I D Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 nur mit Traubenmost gesüßt werden.“
14. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:
- „§ 16a
- Restzuckergehalt bei Landwein
- (zu § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Weingesetzes)
- Der Restzuckergehalt darf bei einem unter der Bezeichnung Landwein in Verkehr gebrachten Wein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen. Satz 1 gilt nicht für einen unter der Bezeichnung „Landwein Neckar“, „Landwein Rhein-Neckar“, „Landwein Oberrhein“ oder „Landwein Rhein“ in Verkehr gebrachten Landwein.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder Europäischen Union“ eingefügt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Das gesamte Verarbeiten von inländischem Qualitätsschaumwein, Sekt und Sekt b.A muss in demselben Betrieb vorgenommen werden. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Stelle des Landes, in dessen Gebiet mit der Herstellung begonnen worden ist, genehmigen, dass ein Qualitätsschaumwein, Sekt oder Sekt b.A. an einen anderen Hersteller abgegeben oder in nicht etikettierten, vorläufig verschlossenen Behältnissen in Verkehr gebracht wird, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür besteht.“
- c) Folgender Absatz 16 wird angefügt:
- „(16) Die Gesamtmenge des in den Trestern, dem Mosttrub und dem Weintrub enthaltenen natürlichen Alkohols darf 5 vom Hundert der in dem Wein enthaltenen Menge natürlichen Alkohols, die unter Zugrundelegung eines pauschalen natürlichen Alkoholgehaltes von 8,0 Volumenprozent in der Weinbauzone A und von 8,5 Volumenprozent in der Weinbauzone B zu ermitteln ist, nicht unterschreiten.“
16. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Herstellen von Qualitätswein b.A.
außerhalb des bestimmten Anbaugebietes
(zu § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Weingesetzes)

Qualitätswein b.A., Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. darf nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 in einem anderen bestimmten Anbaugebiet hergestellt werden als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind und das in der Kennzeichnung angegeben wird, sofern jenes bestimmte Anbaugebiet in demselben Land oder in einem benachbarten Land liegt.“

17. § 20 wird aufgehoben.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Qualitätsschaumwein b.A.“ durch das Wort „Sekt b.A.“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Prüfungsnummer für einen Prädikatswein darf einem Wein nicht zugeteilt werden, sofern er unter Anwendung eines der folgenden Verfahren nach Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 hergestellt worden ist:

1. Verwendung von Eichenholzstücken für die Weinbereitung oder den Weinausbau oder
2. teilweise Entalkoholisierung.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Qualitätsschaumwein b.A.“ durch das Wort „Sekt b.A.“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder nach § 20 vom Erzeuger“ gestrichen.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Eine weitergehende Untersuchung im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 kann in einer Analyse des Gehalts an flüchtiger Säure bestehen. Die zuständige Stelle veranlasst stichprobenweise oder unter Anwendung des Zufallsprinzips Analysen zur Feststellung des Gehalts an flüchtiger Säure zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 25 in Verbindung mit Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009.“

b) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein“ durch die Wörter „Landwein, zu Wein, der zur Herstellung von Landwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Landwein ist noch zur Herstellung von Landwein“ zu ersetzen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für das Verfahren nach § 24 Absatz 5 des Weingesetzes zuständige Stelle wird über die Versagung der amtlichen Prüfungsnummer unterrichtet.“

d) In Absatz 5 wird

aa) die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe E Nummer 4 Unterabsatz 2 der Verordnung

(EG) Nr. 1493/1999“ durch die Angabe „Artikels 66 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ ersetzt und

bb) das Wort „Qualitätsschaumwein b.A.“ durch das Wort „Sekt b.A.“ ersetzt.

21. In § 25 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „und § 20a Absatz 1“ und

b) in Absatz 2 die Wörter „und Herabstufungen“ gestrichen.

22. In § 28 Satz 1 werden nach dem Wort „Qualitätsperlwein b.A.“ das Komma und das Wort „Qualitätsschaumwein b.A.“ gestrichen.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Qualitätsschaumwein b.A.“ durch das Wort „Sekt b.A.“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird

aa) in Satz 1 im einleitenden Satzteil die Angabe „Anhang X in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 Satz 1 und Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ durch die Angabe „Anhang XVI in Verbindung mit Artikel 66 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 Satz 1 und Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ ersetzt und

bb) in Satz 2 die Angabe „Anhang X“ durch die Angabe „Anhang XVI“ ersetzt.

24. In § 32b Nummer 9 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

25. § 32d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden

aa) das Wort „Qualitätsschaumwein b.A.“ durch das Wort „Sekt b.A.“ und

bb) die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“

ersetzt.

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ durch die Angabe „Anhang XIV Teil B der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Landwein mit der Bezeichnung „Landwein Rhein“ darf die Bezeichnung „Hock“ nur verwendet werden, wenn er aus Weintrauben weißer Rebsorten hergestellt ist und der Restzuckerhalt innerhalb der nach Anhang XIV Teil B der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 für die

Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegt.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

27. § 33a wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33a

Verwendung bestimmter Behältnisse
(zu § 24 Absatz 2 Nummer 4

i. V. m. § 54 Absatz 1 des Weingesetzes)“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) In dem neuen Absatz 1 wird die Angabe „Anhang I Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ durch die Angabe „Anhang XVII Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ ersetzt.

d) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ein Sekt b.A. darf ausschließlich in einer Schaumwein-Glasflasche in Verkehr gebracht werden, die vorbehaltlich des Satzes 2 mit einem pilzförmigen Stopfen aus Kork oder einem anderen für den Kontakt mit Lebensmitteln zugelassenen Stoff mit einer Haltevorrichtung verschlossen ist, wobei der Stopfen ganz und der Flaschenhals ganz oder teilweise mit Folie umkleidet sein muss und die Haltevorrichtung mit einem Plättchen unterlegt sein kann. Bei Glasflaschen mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 0,20 Liter kann ein sonstiger geeigneter Verschluss verwendet werden.

(3) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure darf in der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 bezeichneten Aufmachung in Verkehr gebracht werden.“

28. § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a

Crémant, Winzersekt
(zu § 24 Absatz 2, auch

i. V. m. § 54 Absatz 1 des Weingesetzes)

(1) Bei einem Sekt b.A. darf die Angabe „Crémant“ nur gebraucht werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 erfüllt sind,
2. der Name des bestimmten Anbaugebietes angegeben ist und
3. die Vermarktung in der in § 33a Absatz 2 vorgeschriebenen Aufmachung erfolgt.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zusätzliche Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung „Crémant“ festlegen, soweit dies erforderlich ist, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(3) Ein Sekt b.A. darf unter der Bezeichnung „Winzersekt“ nur in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Herstellung aus einem Qualitätswein geeigneten Wein, der aus Trauben hergestellt ist, die
 - a) in demselben Weinbaubetrieb geerntet wurden, in dem der Hersteller im Sinne des Artikels 56 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung

(EG) Nr. 607/2009 die Verarbeitung der Trauben zu Wein durchführt, oder

b) sofern eine Erzeugergemeinschaft der Hersteller des Sektes b.A. ist, der Wein aus Trauben gewonnen worden ist, die in den zusammengeschlossenen Weinbaubetrieben erzeugt worden sind,

2. Herstellung unter Anwendung des Verfahrens traditioneller, klassischer Flaschengärung:

a) durch eine zweite alkoholische Gärung in der Flasche,

b) vom Zeitpunkt der Bereitung der Cuvée an mindestens neun Monate lang ununterbrochen in demselben Betrieb auf seinem Trub gelagert sowie

c) durch Degorgieren von seinem Trub getrennt,

3. Kennzeichnung unter Angabe des Weinbaubetriebes oder der Erzeugergemeinschaft, der Rebsorte und des Jahrgangs sowie

4. Vermarktung durch den Hersteller in der in § 33a Absatz 2 vorgeschriebenen Aufmachung.“

29. In § 34b Absatz 1 und 2 werden jeweils

a) die Wörter „Tafelwein mit geografischer Angabe“ durch das Wort „Landwein“ ersetzt,

b) die Angabe „Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ durch die Angabe „Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ ersetzt.

30. § 34c wird wie folgt gefasst:

„§ 34c

Teilweise gegorener Traubenmost
(zu § 24 Absatz 2

Nummer 1, 2 und 3 des Weingesetzes)

(1) Bei einem teilweise gegorenen Traubenmost, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, ist in Ergänzung der Bezeichnung nach Anhang XIb Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 der Begriff „Federweißer“ nur zulässig, wenn eine geografische Angabe nach Absatz 2 oder 3 verwendet wird. Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweitrauben darf das Wort „Roter“ vorangestellt werden.

(2) Für inländischen teilweise gegorenen Traubenmost darf als geografische Angabe vorbehaltlich des Satzes 2 eine Bezeichnung eines für Landwein festgelegten Gebietes verwendet werden mit der Maßgabe, dass das Wort „Landwein“ durch den Begriff „Federweißer“ ersetzt wird. Für teilweise gegorenen Traubenmost aus den bestimmten Anbaugebieten Franken und Rheinhessen darf abweichend von Satz 1 stattdessen das aus dem Namen des bestimmten Anbaugebietes abgeleitete Eigenschaftswort in Verbindung mit dem Begriff „Federweißer“ verwendet werden. Ein mit einer geografischen Angabe bezeichneter teilweise gegorener Traubenmost muss den für die Herstellung von Landwein des betreffenden Gebietes festgelegten Bedingungen entsprechen.

(3) Bei einem teilweise gegorenen Traubenmost, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union hergestellt worden ist, ist ergänzend zur Bezeichnung nach Anhang XIb Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 der Begriff „Federweißer“ nur zulässig, wenn in der Kennzeichnung eine für den jeweiligen Mitgliedstaat eingetragene geschützte geografische Angabe im Sinne des Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verwendet wird.

(4) Bei einem inländischen teilweise gegorenen Traubenmost ohne geschützte geografische Angabe im Sinne des Artikels 118b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, darf ergänzend zur Bezeichnung nach Anhang XIb Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 einer der folgenden Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremsler“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ angegeben werden. Bei einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellten teilweise gegorenen Traubenmost ohne geschützte geografische Angabe im Sinne des Artikels 118b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 darf ergänzend der Begriff „Sauser“ verwendet werden. Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweintrauben darf das Wort „Roter“ vorangestellt oder der Begriff „Federroter“ verwendet werden. Bei einem inländischen teilweise gegorenen Traubenmost von blass- bis hellroter Farbe, der abweichend von § 18 Absatz 1 durch Verschneiden von Weißweintrauben, auch gemischt, mit Rotweintrauben, auch gemischt, hergestellt ist, darf die Bezeichnung „Federrotling“ verwendet werden.“

31. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Qualitätsschaumwein b.A. und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

32. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung
(zu § 24 Absatz 2 des Weingesetzes)“.

- b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Angabe zum Betrieb ist bei Landwein, Qualitätswein b.A., Sekt b.A., Qualitätssperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. nur nach Maßgabe des Artikels 57 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 zulässig.

(2) Die in Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 genannten Voraussetzungen gelten für die in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 genannten Begriffe „Schloss“, „Domäne“, „Burg“, „Stift“ oder „Kloster“ nur, soweit diese Begriffe bei der Angabe des Namens eines Weinbaubetriebes verwendet werden.

(3) Bei Landwein und Qualitätswein b.A. sind als Angaben über die Abfüllung nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 nur die Angaben „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“, „Schlossabfüllung“ oder

„abgefüllt durch den Zusammenschluss von Weinbaubetrieben“ nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.“

- c) In Absatz 9 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

33. In § 39 Absatz 2 wird die Angabe „nach Maßgabe des Artikels 31 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002,“ gestrichen.

34. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Angabe kleinerer geografischer Einheiten
(zu § 24 Absatz 2 des Weingesetzes)

Bei Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A., der gesüßt worden ist, darf der Name einer Lage, eines Bereichs, einer Gemeinde oder eines Ortsteils nach Artikel 67 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 angegeben werden, wenn unter Einhaltung der Bestimmungen des genannten Artikels einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen kleineren geografischen Einheiten und alle zur Herstellung verwendeten Trauben aus dem bestimmten Anbaugebiet stammen.“

35. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

36. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Landwein, Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A., der gesüßt worden ist, darf der Name einer Rebsorte nach Maßgabe des Artikels 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 angegeben werden, wenn unter Einhaltung der Bestimmungen des genannten Artikels einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Tafelwein mit geografischer Angabe“ durch das Wort „Landwein“ ersetzt.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

37. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Jahrgangsangaben
(zu § 24 Absatz 2 des Weingesetzes)

Bei Landwein, Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A., der gesüßt worden ist, darf der Name des Jahrgangs nach Maßgabe des Artikels 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 angegeben werden, wenn unter Einhaltung der Bestimmungen des genannten Artikels einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.“

38. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Kumulierungsverbot

(zu § 24 Absatz 2 des Weingesetzes)

(1) Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 dürfen bei Landwein, Qualitätswein b.A., Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. nur dann gleichzeitig angewendet werden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Erzeugnisses von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(2) Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 67 Absatz 1, 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 dürfen bei Qualitätswein b.A., Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. nur dann gleichzeitig angewendet werden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Erzeugnisses aus der kleineren geografischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.“

39. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Verwendung von Kennziffern

(zu § 24 Absatz 2 des Weingesetzes)

(1) Eine nach Artikel 56 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 erforderliche Angabe kann nach Maßgabe des Artikels 56 Absatz 5 Unterabsatz 2 durch einen Code nur ersetzt werden, wenn in der Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung beteiligten Betriebes mit Name und Anschrift in der Europäischen Union enthalten ist.

(2) Der Code besteht aus einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer unter Voranstellung des Buchstabens „D“ und der Angabe des Landes mit der Abkürzung gemäß Anlage 11.“

40. § 46b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Falle der übrigen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 51 in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 und des Absatzes 4“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei den übrigen Erzeugnissen gilt Absatz 3 Nummer 2 entsprechend.“

41. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „im Sinne des Artikels 52 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils

aa) im einleitenden Satzteil nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „ , auch soweit sie nach Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 aufgemacht sind,“ eingefügt und

bb) in Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „im Sinne des Artikels 52 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ gestrichen.

42. § 51 wird aufgehoben.

43. § 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 2.

44. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 werden der Buchstabe b und der abschließende Satzteil wie folgt gefasst:

„b) entgegen § 31, § 32 Absatz 1, 5 Satz 1 oder 3, Absatz 7 oder 8, § 33 Absatz 1 oder 4, § 34, § 34a Absatz 1, oder § 41 Angaben oder Bezeichnungen verwendet oder gebraucht, ohne dass die dort bezeichneten Erzeugnisse den festgelegten Anforderungen entsprechen,“.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. entgegen § 32 Absatz 4 eine Bezeichnung nicht angibt,“.

c) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. entgegen § 34a Absatz 3 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt,“.

d) In Nummer 15 werden nach der Angabe „§ 34b“ ein Komma und die Angabe „§ 34c Absatz 1 oder 3“ eingefügt.

e) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. entgegen § 45 Satz 1 eine Angabe durch einen Code ersetzt,“.

f) Nummer 25 wird aufgehoben.

g) Die bisherigen Nummern 26 bis 32 werden die neuen Nummern 25 bis 31.

45. Dem § 54 werden folgende Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Abweichend von Absatz 10 Satz 1 dürfen die in Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 genannten Erzeugnisse über den 31. Mai 2009 hinaus bis zum 31. Dezember 2010 nach den bis zum 18. März 2008 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

„(12) Erzeugnisse dürfen bis zum 31. Dezember 2010 noch nach den bis zum 25. Juni 2010 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

46. In der Anlage 9 Abschnitt I Nummer 4 wird in der letzten Zeile das Wort „Qualitätsschaumwein b.A.“ durch das Wort „Sekt b.A.“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der
Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Die Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 797) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1)“ durch die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 120a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Satz 6 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Artikel 113d Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bleibt unberührt.“

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit die in § 10 Absatz 3 bezeichneten Getränke die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, dürfen sie als „...-Schaumwein“ in der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Aufmachung in Verkehr gebracht werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juni 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Gebührenverordnung
zum Satellitendatensicherheitsgesetz
(SatDSiGebV)**

Vom 16. Juni 2010

Auf Grund des § 26 Satz 2, 3 und 4 des Satellitendatensicherheitsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Gebührenerhebung

Für Amtshandlungen der nach § 24 des Satellitendatensicherheitsgesetzes zuständigen Behörde werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2010

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

Anlage
 (zu § 1)

Gebührenverzeichnis

	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Genehmigung des Betriebs eines hochwertigen Erdfernerkundungssystems		
1.1	Neugenehmigung	§ 3 Abs. 1 SatDSiG	26 500
1.2	Änderung einer bestehenden Genehmigung auf Antrag	§ 3 Abs. 1 SatDSiG	890 bis 8 850
1.3	Neugenehmigung für Inhaber einer Betreiber-genehmigung nach § 3 Abs. 1 SatDSiG (Genehmigung für zusätzlichen Satelliten desselben Betreibers)	§ 3 Abs. 1 SatDSiG	13 300
2	Feststellung des Nichtvorliegens der Hochwertigkeit	§ 3 Abs. 4 SatDSiG	890
3	Erlaubnis der Übertragung des Betriebs eines hochwertigen Erdfernerkundungssystems oder von Teilen eines hochwertigen Erdfernerkundungssystems	§ 10 Abs. 2 SatDSiG	13 300
4	Zulassung als Datenanbieter		
4.1	Neuzulassung	§ 11 Abs. 1 SatDSiG	17 700
4.2	Änderung einer bestehenden Zulassung auf Antrag	§ 11 Abs. 1 SatDSiG	890 bis 8 850
5	Erlaubnis nach § 19 SatDSiG	§ 19 Abs. 1 SatDSiG	
5.1	Einzelner Datensatz (im Sinne einer Einzelszene)		54
5.2	Zielgebiet bis zu 100 km x 100 km		200
5.3	Zielgebiet bis zu 200 km x 200 km		570
5.4	Zielgebiet bis zu 300 km x 300 km		1 040
5.5	Zielgebiet bis zu 400 km x 400 km		1 600
5.6	Zielgebiet bis zu 500 km x 500 km		2 240
5.7	Zielgebiet bis zu 600 km x 600 km		2 940
5.8	Zielgebiet bis zu 700 km x 700 km		3 705
5.9	Zielgebiet bis zu 800 km x 800 km		4 525
5.10	Zielgebiet bis zu 900 km x 900 km		5 400
5.11	Zielgebiet bis zu 1 000 km x 1 000 km		6 325
5.12	Zielgebiete größer als 1 000 x 1 000 km		Eine Gebühr nach 5.11 zuzüglich 4 Euro für jede weiteren 1 000 km ² , um die die Fläche des Zielgebiets die Fläche nach 5.11 überschreitet.
6	Erteilung einer Sammelerlaubnis		
6.1	Vorschaubilder mit vermindertem Informationsgehalt oder Metadaten	§ 20 Nr. 1 SatDSiG	440
6.2	Sensitive Anfragen für eine unbestimmte Anzahl von Daten	§ 20 Nr. 2 SatDSiG	Gebühr abhängig von der Größe des Zielgebietes und der Frist, für welche die Erlaubnis erteilt wird: Einfache Gebühr nach Nr. 5 zuzüglich einer halben Gebühr nach Nr. 5 für jeden Monat der Frist

**Erste Verordnung
zur Änderung der DPMA-Verwaltungskostenverordnung**

Vom 17. Juni 2010

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Patentkostengesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der DPMA-Verwaltungskostenverordnung

Nummer 302 310 der Anlage (Kostenverzeichnis) zur DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586) wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2010

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Kostenverordnung
für die Stellungnahmen der
Gendiagnostik-Kommission nach dem Gendiagnostikgesetz
(Gendiagnostik-Kommission-Kostenverordnung)**

Vom 17. Juni 2010

Auf Grund des § 24 Absatz 2 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Stellungnahmen der Gendiagnostik-Kommission gemäß § 16 Absatz 2 und § 23 Absatz 5 des Gendiagnostikgesetzes erhebt das Robert Koch-Institut zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

§ 2

Gebühren

Die Gebühr für Stellungnahmen gemäß § 16 Absatz 2 des Gendiagnostikgesetzes beträgt 100 bis 2 000 Euro. Die Gebühr für Stellungnahmen gemäß § 23 Absatz 5 des Gendiagnostikgesetzes beträgt 100 bis 800 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juni 2010

Der Bundesminister für Gesundheit
Philipp Rösler

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren
und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Vom 21. Juni 2010

Auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Anwendung auf bestehende Verwaltungsverfahren

Die Gebührennummern 5.1 bis 5.1.3 sowie 10 bis 10.3.8 der Anlage (Gebührenverzeichnis) finden auch auf die am 26. Juni 2010 anhängigen Verwaltungsverfahren Anwendung.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Der Gliederung wird die folgende Angabe angefügt:

„10. Amtshandlungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (EU-Ratingverordnung)“.

b) Die Nummern 5.1 bis 5.1.2 werden durch die folgenden Nummern 5.1 bis 5.1.3 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.1	Befreiung von der jährlichen Prüfung	
5.1.1	der Einhaltung der in der EU-Ratingverordnung geregelten Pflichten (§ 17 Abs. 5 Satz 1 und 4 WpHG)	500
5.1.2	der Meldepflichten und Verhaltensregeln (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 3 WpHG)	250
5.1.3	des Depotgeschäfts (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 WpHG)	wie Nummer 1.1.12.3“

c) Nach Nummer 9.2.4 werden die folgenden Nummern 10 bis 10.3.8 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„10.	Amtshandlungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (EU-Ratingverordnung)	
10.1	Registrierung, Zertifizierung, Befreiung	
10.1.1	Registrierung nach Einzelantrag (Artikel 16 Abs. 7 EU-Ratingverordnung)	
10.1.1.1	bei einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von weniger als 1 Million Euro	2 000 bis 6 000
10.1.1.2	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 1 Million Euro	6 000 bis 10 000
10.1.1.3	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 5 Millionen Euro	10 000 bis 12 000
10.1.1.4	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 15 Millionen Euro	12 000 bis 14 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10.1.1.5	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 30 Millionen Euro	18 000 bis 20 000
10.1.2	Registrierung nach Gruppenantrag (Artikel 17 Abs. 7 EU-Ratingverordnung)	
10.1.2.1	bei einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von weniger als 1 Million Euro	4 000 bis 8 000
10.1.2.2	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 1 Million Euro	8 000 bis 12 000
10.1.2.3	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 5 Millionen Euro	12 000 bis 14 000
10.1.2.4	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 15 Millionen Euro	14 000 bis 18 000
10.1.2.5	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 30 Millionen Euro	20 000 bis 22 000
10.1.3	Zertifizierung (Artikel 5 Abs. 3 EU-Ratingverordnung)	
10.1.3.1	bei einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von weniger als 1 Million Euro	2 000 bis 6 000
10.1.3.2	ab einer Bilanzsumme von 1 Millionen Euro	6 000 bis 10 000
10.1.3.3	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 5 Millionen Euro	10 000 bis 12 000
10.1.3.4	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 15 Millionen Euro	12 000 bis 14 000
10.1.3.5	ab einer Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) von 30 Millionen Euro	18 000 bis 20 000
10.1.4	Befreiung (Artikel 5 Abs. 4 EU-Ratingverordnung)	1 500 bis 3 000
10.2	Maßnahmen nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe d EU-Ratingverordnung, auch in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe b EU-Ratingverordnung zur Sicherstellung, dass Ratingagenturen weiterhin den rechtlichen Anforderungen genügen	6 000
10.3	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der EU-Ratingverordnung, soweit die Handlungen nicht nach Nummer 10.1.1.1 bis 10.2 gebührenpflichtig sind, bei einer Ratingagentur mit folgender Bilanzsumme (Stichtag: 31.12. des Vorjahres)	
10.3.1	bis zu 100 000 Euro	2 000 für jedes angefangene Kalenderjahr, erstmals im Jahr der Registrierung bzw. Zertifizierung
10.3.2	bis zu 500 000 Euro	4 000 für jedes angefangene Kalenderjahr, erstmals im Jahr der Registrierung bzw. Zertifizierung
10.3.3	bis zu 1 Million Euro	6 000 für jedes angefangene Kalenderjahr, erstmals im Jahr der Registrierung bzw. Zertifizierung
10.3.4	bis zu 2 Millionen Euro	10 000 für jedes angefangene Kalenderjahr, erstmals im Jahr der Registrierung bzw. Zertifizierung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10.3.5	bis zu 5 Millionen Euro	20 000 für jedes angefangene Kalenderjahr, erstmals im Jahr der Registrierung bzw. Zertifizierung
10.3.6	bis zu 10 Millionen Euro	30 000 für jedes angefangene Kalenderjahr, erstmals im Jahr der Registrierung bzw. Zertifizierung
10.3.7	bis zu 20 Millionen Euro	40 000 für jedes angefangene Kalenderjahr, erstmals im Jahr der Registrierung bzw. Zertifizierung
10.3.8	über 20 Millionen Euro	60 000 für jedes angefangene Kalenderjahr, erstmals im Jahr der Registrierung bzw. Zertifizierung“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2010

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung**

Vom 22. Juni 2010

Es verordnen

- die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 37d durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) eingefügt und § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Grund des § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes, von denen § 66 Absatz 1 Nummer 11a durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) eingefügt und § 66 Absatz 1 Nummer 11a Buchstabe a durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 66 Absatz 1 Nummer 11b des Energiesteuergesetzes sowie des § 37d Absatz 3 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 66 Absatz 1 Nummer 11b des Energiesteuergesetzes durch Artikel 1 Nummer 12 und § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden sind:

Artikel 1

**Änderung
der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung**

Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 70 wie folgt gefasst:
„§ 70 Übergangsbestimmung“.
2. In § 38 Satz 3 wird das Wort „Annerkennung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
3. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „und Anlage 2 Nummer 3 Satz 3“ gestrichen.
 - b) Das Nummer 13 abschließende Komma wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 14.
4. § 70 wird wie folgt gefasst:
„§ 70
Übergangsbestimmung
Diese Verordnung ist nicht auf Biokraftstoffe anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2011 in den Verkehr gebracht werden.“
5. Die Anlage 1 (zu § 8 Absatz 3) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18 Satz 3 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Zwecke“ ersetzt.
 - b) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „98/34/EG“ wird durch die Angabe „98/70/EG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Richtlinie 98/70/EG bezeichnet die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 86, L 124 vom 25.5.2000, S. 66), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

6. Die Anlage 2 (zu § 8 Absatz 4) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle zu Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben pp und qq aufgehoben.

bb) In der Tabelle zu Buchstabe b werden die Doppelbuchstaben vv und ww aufgehoben.

cc) In der Tabelle zu Buchstabe c werden die Doppelbuchstaben pp und qq aufgehoben.

dd) In der Tabelle zu Buchstabe d werden die Doppelbuchstaben vv und ww aufgehoben.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Liegt der Tag der Verkündung nach dem 30. Juni 2010, tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen
Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 – RWBestV 2010)**

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 68 und 68a sowie den §§ 228b, 255e und 255g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 68a durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 228b durch Artikel 5 Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), § 68 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) und § 255e zuletzt durch Artikel 4 Nummer 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden sind, und § 255g Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 70 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) eingefügt sowie § 69 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 6 sowie mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –, § 44 Absatz 6 eingefügt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) und § 95 Absatz 1 Satz 2 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791),
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 255a zuletzt und § 255b Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 66 und 67 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Festsetzung
des aktuellen Rentenwerts
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2010 27,20 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2010 24,13 Euro.

§ 2

**Festsetzung
des allgemeinen Rentenwerts
und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2010 12,56 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2010 11,14 Euro.

§ 3

Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost)

- (1) Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2010 0,9619.
- (2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2010 0,9817.

§ 4

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2010 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0000.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2010 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0000.

§ 5

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2010 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 307 Euro und 1 228 Euro monatlich,

2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 269 Euro und 1 075 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Juni 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Vierte Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund des § 62 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2136), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Februar 2009 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden
 - aa) nach der Angabe „Artikel 5 Abs. 1“ das Wort „ , auch“ und
 - bb) nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ ein Komma eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden
 - aa) nach der Angabe „Artikel 5 Abs. 3“ das Wort „ , auch“ und
 - bb) nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ ein Komma eingefügt.

2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Durchsetzung bestimmter Vorschriften
der Verordnung (EG) Nr. 669/2009

Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 das dort genannte Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

3. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die neuen §§ 9 und 10.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 357/2008 der Kom-

mission vom 22. April 2008 (ABl. EU Nr. L 111 S. 3)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 220/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 155) geändert worden ist“ ersetzt.

- c) Der Nummer 2 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist,“ angefügt.
- d) In Nummer 3 werden
 - aa) die Angabe „(ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22, 2008 Nr. L 46 S. 50)“ durch die Angabe „(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 vom 25.6.2004, S. 22, L 46 vom 21.2.2008, S. 50, L 119 vom 13.5.2010, S. 26)“ und
 - bb) die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1020/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 (ABl. L 277 vom 18.10.2008, S. 8)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1161/2009 (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 8)“ ersetzt.
- e) In Nummer 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist“ ersetzt.
- f) In Nummer 5 werden
 - aa) die Angabe „ABl. EU Nr. L 338 S. 1“ durch die Angabe „ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1, L 278 vom 10.10.2006, S. 32“ und
 - bb) die Wörter „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1441/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 322 S. 12)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 365/2010 (ABl. L 107 vom 29.4.2010, S. 9) geändert worden ist“ ersetzt.
- g) In Nummer 6 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1022/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 (ABl. L 277 vom 18.10.2008, S. 18)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1250/2008 (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 31)“ ersetzt.
- h) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

i) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11), die durch die Verordnung (EU) Nr. 212/2010 (ABl. L 65 vom 13.3.2010, S. 16) geändert worden ist.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. April 2010 – 1 BvL 8/08 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 17 Satz 1 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds - Anstalt öffentlichen Rechts - (HVFG) vom 21. November 2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Seite 557) ist mit Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2010 eine Neuregelung zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 17. Juni 2010

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Juli 2010

Vom 7. Juni 2010

Nach § 20 Absatz 4 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundversicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Höhe der monatlichen Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt für die Zeit ab 1. Juli 2010 für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 359 Euro.

Berlin, den 7. Juni 2010

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
M. Vogt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
1. 6. 2010 Verordnung (EU) Nr. 481/2010 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen 2011 zur intergenerationalen Übertragung von Benachteiligungen ⁽¹⁾	L 135/38	2. 6. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 6. 2010 Verordnung (EU) Nr. 484/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 mit gemeinsamen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 138/1	4. 6. 2010
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABI. L 170 vom 30.6.2008)	L 139/3	5. 6. 2010
3. 6. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 492/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009	L 140/2	8. 6. 2010
7. 6. 2010 Verordnung (EU) Nr. 493/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia	L 140/17	8. 6. 2010
25. 5. 2010 Verordnung (EU) Nr. 494/2010 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 140/19	8. 6. 2010
9. 6. 2010 Verordnung (EU) Nr. 498/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Ringwadenfänger, die die Flagge Frankreichs oder Griechenlands führen oder in Frankreich oder Griechenland registriert sind und im Atlantik östlich von 45° W oder im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben	L 142/1	10. 6. 2010
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABI. L 73 vom 20.3.2010)	L 146/1	11. 6. 2010
14. 6. 2010 Verordnung (EU) Nr. 505/2010 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 149/1	15. 6. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 6. 2010 Verordnung (EU) Nr. 506/2010 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates hinsichtlich in Zoos gehaltener Schafe und Ziegen ⁽¹⁾	L 149/3	15. 6. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EU	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
11.	6. 2010 Verordnung (EU) Nr. 507/2010 der Kommission zur 129. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 149/5	15. 6. 2010
14.	6. 2010 Verordnung (EU) Nr. 508/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Ringwadenfänger, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind und im Atlantik östlich von 45° W oder im Mittelmeer Fischeerei auf Roten Thun betreiben	L 149/7	15. 6. 2010
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 287 vom 31.10.2009)	L 149/27	15. 6. 2010
14.	6. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 510/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Frachtkontrollsysteme mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 150/1	16. 6. 2010
14.	6. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 150/17	16. 6. 2010
14.	6. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 512/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in der Ukraine nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates	L 150/24	16. 6. 2010